

MEIDERT AKTUELL

1. Quartal 2011

Liebe Mandanten,

in der ersten Ausgabe des neuen Jahres informieren wir Sie wieder über neue Rechtsprechung und neue Entwicklungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten. Gerne stehen wir Ihnen für praktische Hilfestellungen und rechtliche Beratungen zur Verfügung.

Unsere Anwälte bieten Ihnen alle Immobilien-Kompetenzen in einer Kanzlei. Das neue Falblatt "Kompetenz rund um die Immobilie" liegt in unseren Kanzleiräumen für Sie bereit.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

INHALT

- Erneuerbare Energien - Quo vadis?
- Geschiedenenunterhalt: Verfassungsgericht hebt BGH-Urteil auf
- Unwirksame Testamentsergänzung
- Farbwahlklausel „weiß“ bei Auszug unwirksam
- Selbstbeseitigungsrecht vertraglich festschreiben
- Sportwetten - Monopol weiterhin zulässig?
- Kündigungsverzicht im Mietvertrag
- Interview mit Rechtsanwalt Christoph Röger



Erneuerbare Energien - Quo vadis?

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien sind seit mehreren Jahren ein wesentlicher Teil unserer beratenden Tätigkeit.

Nach den furchtbaren Ereignissen in Japan und der anschließenden hierzulande sehr emotional geführten Atomstromdiskussion, die rechtlich in der Aussetzung des Ausstiegs aus dem Ausstieg vorerst endete, rücken die Fragen rund um die erneuerbaren Energien noch weiter in den Vordergrund.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien häufig in Konflikt mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Umwelt- und Landschaftsbildes tritt.

Dabei werden die Belange der Energieerzeugung nicht selten den konkurrierenden Belangen gegenüber hinten angestellt. Dies betrifft nicht nur die in Bayern oft skeptisch gesehene Windkraftanlagen, sondern ebenso Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerke.

So wurde erst vor kurzem vom VGH München (Beschluss vom 12.10.2010, Az.: 14 ZB 09.1289) entschieden, dass eine Photovoltaikanlage nicht auf dem Dach einer in den 20er- bis 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts gebauten und in den 50er- bis 60er-Jahren mehrfach baulich veränderten Kirche errichtet werden darf, weil diese unter Denkmalschutz steht.

Ebenso unzulässig war der Bau eines Wasserkraftwerkes in einem Naturschutzgebiet, obwohl eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Flora und Fauna nicht im Raum stand (VGH München, 25.03.1966, Az.: 14 B 94.119). Auch für Windkraftanlagen ist anerkannt, dass die Belange der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien keine Befreiung von z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnungen rechtfertigen (VGH München, 25.03.1996, Az.: 14 B 94.119)

Diese Rechtsprechung ist in Bezug auf die Erzeugung erneuerbarer Energien durchaus problematisch, weil sich gerade die geschützten Landschaftsbestandteile oft zur Erzeugung von Wasser- und Windenergie aufgrund der Topografie und der Windhöffigkeit besonders gut eignen.

Es darf daher mit Spannung beobachtet werden, ob nunmehr die Rechtsprechung die Belange der erneuerbaren Energien höher bewertet bzw. der Gesetzgeber hier regulierend eingreift oder bewusst von einer Regelung absieht.



Geschiedenenunterhalt: Verfassungsgericht hebt BGH-Urteil auf

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Die Entscheidung betrifft die Unterhaltsberechnung der geschiedenen Ehefrau, soweit der Ehemann wieder heiratet, also eine weitere unterhaltspflichtige Ehefrau hinzu kommt.

Der BGH hat diesbezüglich in seiner im Jahr 2008 neu geschaffenen Rechtsprechung die Unterhaltsansprüche der neuen Ehefrau, welche gegebenenfalls noch ein kleines Kind betreuen muss, in Relation gestellt zu den möglicherweise durch Urteil festgelegten Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau. Insoweit hatte es also für die geschiedene Ehefrau dann plötzlich Bedeutung, ob, gegebenenfalls wie viel die zweite Ehefrau verdient, ob sie weitere Kinder des geschiedenen Ehemanns zu betreuen hat oder nicht. In § 1609 BGB wurde ab 01.01.2008 eine veränderte Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter festgelegt. An erster Stelle stehen minderjährige Kinder.

Entgegen früher wurde jedoch die geschiedene Ehegattin nicht mehr vorrangig bedient, sondern stand oft auf einer Ebene mit der zweiten Ehefrau. In diesem Konkurrenzverhältnis war dann unter Umständen Ehedauer, eheliche Nachteile oder Betreuung neuer kleiner Kinder ein Faktor für die Unterhaltsbemessung. Der BGH hat hier als pragmatische Lösung eine so genannte Dreiteilung des Einkommens (Ehemann, 2 Frauen) vorgenommen, um nach seiner Rechtsprechung das Einkommen gleichmäßig aufzuteilen. Früher, bei Vorrang der geschiedenen Ehefrau, wurde zunächst der Unterhalt der geschiedenen Ehefrau nach den ehelichen Lebensverhältnissen bei Scheidung berechnet. Das verbliebene Einkommen stand dann dem geschiedenen Ehemann für sich oder gegebenenfalls seine zweite Frau zur Verfügung. Der BGH verteilte bereits beim Bedarf die Ansprüche neu und bezog die neue Ehefrau mit ein, soweit sie unterhaltsbedürftig war.

Dem hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 25.01.2011 eine Absage erteilt (Az.: 1 BVR 918/10). Das BVerfG meint, dass es sich bei dieser Dreiteilung um eine nicht durch den Gesetzestext gedeckte Auslegung und Rechtsfortbildung seitens des BGH handelt. Zudem führt die Rechtsprechung des BGH dazu, dass die geschiedene Ehefrau höchstens gleich viel, eher weniger, aber nie mehr Unterhalt bekommen könne. Der BGH postuliere nämlich, dass die geschiedene Ehefrau bei der Dreiteilung des Einkommens und der nachfolgenden Berechnung keinesfalls mehr bekommen soll, als sich bei einer Berechnung nur zwischen ihr und ihrem geschiedenen Mann ergäbe (ohne Vorhandensein der zweiten Ehefrau). Das Verfassungsgericht meint, für den Bedarf der geschiedenen Frau sei weiterhin von den damaligen ehelichen Verhältnissen (also ohne zweite Ehefrau) auszugehen.

Lediglich bei der Leistungsfähigkeit des Ehemannes (also der Frage, ob er neben den Unterhaltspflichten für die erste Ehefrau mit dem Resteinkommen auch noch die zweite Ehefrau alimentieren kann), kann es zu einer Kürzung kommen. Es könnte aber ohne Weiteres sein, dass der Ehemann nach den vormaligen, eventuell schlechteren ehelichen Verhältnissen seine geschiedene Ehefrau weiterhin vollständig alimentieren kann und zugleich noch, etwa wegen gestiegener Leistungsfähigkeit, auch seine zweite Ehefrau entsprechend alimentieren kann, so dass für eine Unterhaltskürzung kein Raum bliebe.

Im vorliegenden Fall hatte das BVerfG eine Entscheidung des OLG aufgehoben und unter Darlegung seiner Rechtsansichten zur erneuten Entscheidung über den Fall an das OLG zurückgegeben. Es bleibt spannend, welche Berechnungsweise sich hier herauskristallisiert.

Ihr Ansprechpartner im Familienrecht ist:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



Unwirksame Testamentsergänzung

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Ein Witwer hat drei Kinder, Stefan, Julia und Sophia. Er verfasst folgendes Testament:

„Ich, (Vorname, Nachname, Anschrift), setze zu meinen alleinigen Erben meinen Sohn Stefan und meine Tochter Julia zu gleichen Teilen ein.

Augsburg, den ..., Unterschrift

Dies ist ein formal richtiges Testament: handgeschrieben, Angaben von Ort und Zeit, eigenhändige Unterschrift.

Später fügt der Witwer unten am Testament, also nach seiner Unterschrift, folgenden Satz ein:

„Erbin zu gleichen Teilen soll auch meine Tochter Sophia werden.“

Was er nicht tut: Er unterschreibt nach diesem Satz nicht. Was ist die Konsequenz? Die Ergänzung ist unwirksam. Die Tochter Sophia wird nicht Erbin.

Hinweis: Etwaige spätere schriftliche Ergänzungen eines Testaments müssen zwingend erneut bzw. zusätzlich unterschrieben werden. Sie sind sonst unwirksam.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



Farbwahlklausel „weiß“ bei Auszug unwirksam

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mit seiner Entscheidung vom 14.12.2010 schränkt der Bundesgerichtshof erneut die Rechte des Vermieters ein. Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob die Verpflichtung des Mieters, beim Auszug die Wände weiß zu streichen, unwirksam ist.

Die Besonderheit bestand hier darin, dass es dem Mieter laut Mietvertrag erlaubt war, während des Mietverhältnisses die Wohnung nach seinem persönlichen Geschmack zu dekorieren und farblich zu gestalten. Ausschließlich bei Rückgabe fand sich im Vertrag die Einengung der Farbwahl auf nur eine einzige Farbe, nämlich weiß.

Anerkannt ist bislang, dass eine Klausel, die nicht unterscheidet zwischen dem Zeitraum während des Mietverhältnisses und bei Rückgabe der Mietsache stets unwirksam ist. Aus diesem Grunde fanden sich in zahlreichen Mietverträgen die klaren Regelungen, dass während des Mietverhältnisses der Mieter seinen persönlichen Geschmack durchsetzen könne, hingegen bei Auszug die Wohnung in dem Zustand zurückgeben müsse, den er vorfand. In der Regel waren dies weiße Wände.

Nach neuester Rechtsprechung des BGH soll aber auch diese Klausel unwirksam sein, da sie dem Mieter keinen Spielraum lasse, inwieweit die Wohnung zurückzugeben sei. Der Vermieter habe lediglich einen Anspruch, die Wohnung so zurückzuerhalten, wie es dem Geschmack eines größeren Interessentenkreises entspreche und die rasche Weitervermietung ermögliche.

Was konkret damit gemeint ist, erklärt uns der BGH wieder einmal nicht. Anstelle von Rechtssicherheit schafft der BGH gewollt oder nicht gewollt mehr Fragen als Antworten.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11



Selbstbeseitigungsrecht vertraglich festschreiben

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Architekten sind auch nur Menschen. Falls ihnen bei Planung oder Bauausführung ein gravierender Fehler unterläuft, wird der Schaden in der Regel von ihrer Haftpflichtversicherung reguliert. Alle Planer, Architekten und Ingenieure sind verpflichtet, eine solche Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dies ist existentiell, denn Schäden am Bau sind teuer. Ein falsch geplantes Dach kann Hunderttausende kosten, da es nicht nur wieder abgebrochen, sondern völlig neu geplant, berechnet, ausgeschrieben und überwacht werden muss. Die Versicherung zahlt zwar den Sachschaden, aber welcher Bauherr vertraut seinem Architekten nach einer derartigen Fehlplanung weiterhin und lässt ihn ein weiteres Mal planen und den Bau beaufsichtigen? Die meisten Bauherren beauftragen mit der Neuplanung erfahrungsgemäß einen anderen Architekten. Für den ursprünglichen Planer birgt dies Gefahren. Die Versicherung geht nämlich davon aus, dass es seine Aufgabe ist, ein mangelfreies Dach zu bauen. Sie deckt zwar den Sachschaden, nicht aber das Honorar des neuen Planers. Diese Kosten muss der erste Architekt zahlen!

Die einzige Möglichkeit des glücklosen Architekten, diese Kosten zu umgehen, besteht darin, dass er den Schaden selbst beseitigt. Er bekommt dafür zwar kein Honorar, muss jedoch auch nicht die Kosten eines zweiten Architekten übernehmen.

Das Problem ist, dass der Bauherr auf diesbezügliche Wünsche seines ursprünglichen Architekten keine Rücksicht nehmen muss. Er ist berechtigt, die Sanierung einem zweiten Architekten seines Vertrauens zu übertragen.

Einzige Ausnahme: der erste Architekt hat sich vertraglich ein ausdrückliches Selbstbeseitigungsrecht zusichern lassen. Nur dann muss der Bauherr die Sanierung dem ursprünglichen Planer überlassen.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

Praxistipp

Wir stehen allen Planern und Architekten gerne bei der vertraglichen Gestaltung eines Selbstbeseitigungsrechts zur Seite.

Hätten Sie's gewusst?

Irrtum:

Ein Mieter muss dem Vermieter nur drei Nachmieter stellen, um vorzeitig, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, aus dem Mietvertrag herauszukommen.

Richtig:

Ein Nachmieter kann gestellt werden, wenn sich Mieter und Vermieter darauf einigen bzw. wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart worden ist. Dass der Mieter nur drei Nachmieter stellen muss, um aus dem Mietvertrag vorzeitig herauszukommen, ist ein Irrtum. Falls nichts vereinbart wurde, kann der Mieter nur in bestimmten Fällen einen Nachmieter stellen, z.B. bei einem beruflich bedingten Ortswechsel, bei Familienzuwachs (wenn die Wohnung zu klein wird) oder wenn der Mieter in ein Alten- oder Pflegeheim muss. Der Ersatzmieter muss dann zumutbar und geeignet sein, d.h. er muss bereit sein, in den bestehenden Mietvertrag uneingeschränkt einzutreten und er muss die Miete bezahlen können.



Sportwetten - Monopol weiterhin zulässig?

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

In einer viel beachteten Entscheidung hatte der EuGH im September letzten Jahres die konkrete Ausgestaltung bzw. Anwendung des deutschen Glücksspielmonopols aus europarechtlicher Sicht kritisiert. Hauptkritikpunkt war die tatsächliche Handhabung des Wettmonopols, welches nach dem Gesetzeszweck der Bekämpfung der Spielsucht dienen sollte. Mit diesem Ziel seien die umfangreichen Werbemaßnahmen der stattlichen Lotteriegesellschaften in den deutschen Medien laut EuGH nicht zu vereinbaren. Gleichwohl legte der EuGH dar, dass ein Glücksspielmonopol rechtstechnisch durchaus mit dem Europarecht vereinbar wäre.

Nunmehr entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az.: 8 C 13.09), dass der Glücksspielstaatsvertrag, in dem das deutsche Glücksspielmonopol festgeschrieben ist, nach wie vor zur Anwendung kommt. Die konkret mit der Frage der Gewerbeuntersagung befassten Behörden und Gerichte müssen jedoch jeweils prüfen, ob das bestehende staatliche Monopol für Sportwetten sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Ausgestaltung widerspruchsfrei am gesetzlichen Ziel der Suchtbekämpfung orientiert ist.

Nachdem nach dem Urteil des EuGH die Werbung für Glücksspiel schlagartig von den Bildschirmen und aus den Zeitungen verschwunden ist, steht zu erwarten, dass die hiesigen Behörden das Glücksspielmonopol halten werden.

Ihre Ansprechpartner im Wirtschaftsverwaltungsrecht sind:
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-66

Meidert Termine

• Artenschutz in der Bauleitplanung Tagesseminar für Kommunen

Unsere Referenten (u.a. Rechtsanwalt Mathias Reitberger und Dietmar Narr von Narr Rist Türk - Landschaftsarchitekten BDLA, Stadtplaner & Ingenieure) werden Sie über neueste Rechtsprechung, Rechtsschutzfragen und Fälle aus der Praxis informieren.

Datum: **18.05.2011, 10.00 bis 16.00 Uhr**

Ort: Künstlerhaus am Lenbachplatz, München
Seminargebühr: 80,00 EUR

**Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei-
managerin, Frau Brigitta Stegherr, Tel.: 0821/90630-25
oder stegherr@meidert-kollegen.de**

• „Tage des Innehaltens“ mit Anselm Bilgri, Dr. Georg Reider und Dr. Nikolaus Birkli

Unser Kollege Dr. Nikolaus Birkli führt gemeinsam mit Anselm Bilgri (ehem. Kloster Andechs, heute Unternehmensberater) und Dr. Georg Reider (OSF) im Franziskanerkloster Kaltern/Südtirol vom **12. bis 15.05.2011** (Anreise am Abend des 11.05.2011) erneut einen Retreat für Manager/innen unter dem Titel „Tage des Innehaltens“ durch. Ziel ist neben Stressabbau auch ein Entdecken innerer Ressourcen, ein tieferes Verstehen von Managementprozessen und die Wahrnehmung bzw. Verstärkung persönlicher Kompetenzen und deren Optimierung. Die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen begrenzt.

Näheres und Anmeldung unter www.birkli-coaching.de („Aktuelles“)

• Auch in diesem Jahr führt Dr. Nikolaus Birkli zusammen mit Frau Heika Eidenschink wieder ein systemisches Bürgermeister-Seminar durch, zu dem noch einige Plätze frei sind. Der Titel lautet diesmal **„Gestaltungsräume entfalten“**. Der Workshop findet vom **29./30.06.2011 im Kloster Weltenburg** statt.

Näheres unter www.birkli-coaching.de („Aktuelles“)



Kündigungserzicht im Mietrecht

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Seit der Mietrechtsreform im Jahr 2001 steht fest, dass der Abschluss eines zeitlich befristeten Mietvertrages, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig ist. Steht in einem Vertrag also folgender Satz:

„Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2011 und ist bis 31.12.2014 fest abgeschlossen.“

ist diese Befristung unwirksam. Jede Partei, also Mieter wie Vermieter, kann den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Der Vermieter braucht natürlich ein berechtigtes Interesse für seine Kündigung. Unabhängig von der Kündigungsmöglichkeit läuft das Mietverhältnis nicht automatisch am 31.12.2014 aus, sondern setzt sich über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Wenn die Parteien sicher sein wollen, dass das Mietverhältnis eine bestimmte Zeit läuft, haben sie eine andere Möglichkeit: sie können auf den Ausspruch einer Kündigung verzichten. Dieser Verzicht kann auch in einem Formal-Mietvertrag erfolgen, wenn er für beide Vertragsparteien erfolgt ist und der Verzicht sich nicht auf einen Zeitraum erstreckt, der länger als vier Jahre ist.

Was sind diese vier Jahre? Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass die vier Jahre ab Datum der Unterzeichnung des Vertrages laufen müssen.

Beispiel:

Unterzeichnung des Vertrages am 25.02.2011. Beginn des Mietverhältnisses am 01.05.2011. Beginn der Vier-Jahres-Frist muss demgemäß der 25.02.2011 sein. Das Ende der vier Jahre wäre daher der 28.02.2015 (Monatsende).

Zum anderen muss klargestellt werden, dass sich die Kündigungsfrist nicht an die vier Jahre anschließt, sondern zum Ende der vier Jahre wirkt. In unserem Beispiel müsste also klargestellt werden, dass die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum 28.02.2015 ausgesprochen werden kann.

Werden diese Einschränkungen, sprich Verkürzungen der Vier-Jahres-Frist nicht eingehalten, ist die gesamte Klausel, also der Kündigungserzicht, unwirksam (BGH, Az.: VIII ZR 86/10).

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:

Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11

Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Interview



Christoph Röger
Rechtsanwalt

Warum sind Sie Anwalt geworden?

Nach dem Studium habe ich mich bewusst für die anwaltliche Tätigkeit entschieden. Sie ist abwechslungsreich und vielschichtig. Ich halte es für eine spannende Aufgabe, Rechtssuchende bei ihren Anliegen zu beraten und zu vertreten.

Welches ist Ihr Spezialgebiet und warum?

Neben meinem derzeitigen Schwerpunkt gilt mein Interesse besonders dem Öffentlichen Recht, insbesondere dem Wirtschafts- und Umweltrecht. Mich faszinieren die Vielfältigkeit der Beziehungen zwischen Bürger und Staat sowie die klare Rechtsdogmatik. Gerade auch die Frage, wie und wie weit die Freiheiten des Einzelnen durch seine Grundrechte geschützt sind, macht diesen Bereich für mich so interessant.

Haben Sie schon einmal überlegt, die Zulassung zurückzugeben?

Noch nie ernsthaft. Der Anwaltsberuf hat jedoch, wie jede andere Tätigkeit, seine Licht- und Schattenseiten.

Welches war Ihr größter Erfolg als Anwalt?

Ein Mandat ist für mich erfolgreich, wenn ich für den Mandanten ein interessengerechtes Ergebnis erzielen kann und sich die Parteien im Anschluss persönlich die Hand reichen.

Was wäre Ihr Traummandat?

Lebe Deinen Traum - träume nicht Dein Leben.

Was sollen Ihnen Ihre Kollegen einmal nicht nachsagen?

Unkollegialität und fachliche Inkompetenz.

Welches ist Ihr Lieblingsbuch?

Ohne ein Klischee bedienen zu wollen: Goethes Faust I. Es irrt der Mensch, solange er strebt...

Aktuelles Urteil

BGH: Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen ist trotz fehlender Ankündigung zulässig (Urteil v. 02.03.2011, Az.: VIII ZR 164/10)

Die Ankündigungspflicht soll es dem Mieter lediglich ermöglichen, sich auf die Bauarbeiten einzustellen.

Die Befugnis des Vermieters, die Kosten der Modernisierung auf den Mieter umzulegen, bleibt unberührt.

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Christoph Röger

Nico F. Kummer